

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

II. Unterrichtsgegenstände

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

IV. Unterrichtsplan für die Volksschule

(vom 12. April 1924.)

Abf. Nr. 20.

Vergl. Stocker, Unterrichtsplan für die Volksschule, Verlag der Kontordia, 1924; Gärtner u. Grimm, Wochenbuch 1.—3. und 4.—8. Schuljahr, Verlag Bolke, Karlsruhe 1925; Walter, Stoffpläne der 8 Volksschulklassen, Verlag Bolke, Karlsruhe 1926.

I. Unterrichtszeit.

§ 1.

(1) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 16 Stunden im ersten bis dritten und 20 Stunden im vierten bis achten Schuljahr; sie kann auf höchstens 18 Stunden im ersten, 21 im zweiten, 24 im dritten und 32 im vierten bis achten Schuljahre erhöht werden.

(2) Die Stunden für den Handarbeitsunterricht der Mädchen und das Turnen sind in diesen Höchstzahlen der wöchentlichen Unterrichtszeit, nicht dagegen in den Mindestzahlen eingerechnet.

(3) An Schulen mit nur einem Lehrer, an denen die gemeinsame Unterrichtung aller acht Jahrgänge in einigen Wochenstunden zum Zwecke der Durchführung des Unterrichtsplanes in Rücksicht auf die Größe der Schulräume oder die Zahl der Schüler nicht möglich ist, kann die Unterrichtszeit für die drei unteren oder für die fünf oberen Schuljahre je nach den örtlichen Verhältnissen durch das Kreis Schulamt in der Weise ermäßigt werden, daß die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden für den Lehrer wöchentlich 32 nicht übersteigt.

1. SchG. § 36. 2. SchG. § 42. Bmtg. 2 Abf. 4 Seite 85. 3. SchG. § 37. Bmtg. 2 Seite 67.

II. Unterrichtsgegenstände.

§ 2.

(1) Gesetzlich gebotene Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind:

1. Religion, 2. Deutsche Sprache, 3. Größenlehre: a) Rechnen, b) Geometrie, 4. Heimatkunde (für die unteren 3 Schuljahre),

5. Erdkunde, 6. Geschichte, 7. Naturkunde: a) Naturgeschichte, b) Naturlehre, 8. Zeichnen, 9. Gesang. Dazu kommen: 10. Leibesübungen (Turnen), zunächst für Knaben, 11. Unterricht in weiblichen Handarbeiten für Mädchen.

(2) Von der gemäß § 36 des Schulgesetzes und § 1 des Unterrichtsplanes der Schule zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit entfallen 3 Stunden auf Religion, 6 bis 9 auf deutsche Sprache, 3 bis 6 auf Größenlehre, 3 bis 4 auf Heimatkunde, je 1 bis 2 auf Erdkunde und Geschichte, 2 bis 4 auf Naturkunde, je 1 bis 2 auf Zeichnen und Gesang, 2 Stunden auf Turnen.

1. SchG. § 35. Bmtg. 1. 2. Seite 60 ff. SchG. § 40. Bmtg. 1 u. 3 Seite 74 u. 78 ff. SchW. § 2 Ziffer 3.

§ 3.

(1) Fremdsprachlicher Unterricht darf nur in Volksschulklassen erteilt werden, deren gesamte Unterrichtszeit bis zu der in § 1 bezeichneten oberen Grenze geht.

(2) Der Unterrichtsplan solcher Schulen oder Schulabteilungen unterliegt der Genehmigung durch das Unterrichtsministerium.

1. SchG. § 35. Bmtg. 3 Seite 65. 2. SchG. § 38 Seite 68.

§ 4.

Der Unterrichtsplan kann für einzelne Schulen und Schuleinheiten noch durch örtliche Arbeitspläne ergänzt werden. Dies gilt namentlich für solche Stoffgebiete, die im Unterrichtsplan nur in allgemeiner Umgrenzung enthalten sind, oder für eine Mehrheit von Schulen mit gleichartigen Verhältnissen aufgestellt werden; sie bedürfen zu ihrer Durchführung der Genehmigung durch das Kreis- oder Stadtschulamt.

Die in Absatz 1 genannten Arbeitspläne sind nicht identisch mit den Stoffplänen nach § 45 SchD. Zu ihrer Genehmigung sind daher nur die Kreis- bzw. Stadtschulämter nicht auch die in § 44 SchW.D. bezeichneten Schulleiter zuständig (SchW.D. § 44 Ziff 6).

§ 5.

Die im Unterrichtsplan als Jahresaufgabe erscheinende Umgrenzung des Lehrstoffes bedeutet hauptsächlich eine nähere Zielsetzung für Schulen, in denen eine Klasse nur aus einem Jahrgang besteht. Für kleinere Schulen mit der üblichen Zusammenfassung von zwei oder drei Schuljahren zum gemeinsamen Unter-

richt in einer Klasse oder Unterrichtsabteilung ist die notwendige Änderung der Stoffverteilung und Stoffbehandlung in besonderen Arbeitsplänen (§ 4) kenntlich zu machen.

III. Unterrichtsgrundsätze.

§ 6.

Der Unterricht steht im Dienst der allgemeinen Erziehungsaufgabe der Schule. Er erstrebt die planmäßige harmonische Entwicklung aller körperlichen und seelischen Anlagen der Kinder und deren Erziehung zu gesunden, verständigen, religiös-sittlichen und lebensbrauchbaren Menschen.

§ 7.

Die Volksschule soll das Kind in verständnisvoller und gemütsbetonter Weise in das Natur- und Menschenleben seiner engeren und weiteren Umgebung einführen; dadurch wird sie zur rechten Heimatschule. Durch die Anleitung und Erziehung zum selbständigen, selbsttätigen Aufnehmen und Begreifen, zum zeichnerischen, körperlichen und geistigen Gestalten des Bildungstoffes soll sie den Wert und die Bedeutung einer echten Arbeitsschule erhalten.

IV. Unterrichtsmittel.

§ 8.

Für alle Schulen verbindlich ist das amtliche Lesebuch. Die Einführung anderer Unterrichtsmittel für die Hand der Schüler bedarf der Genehmigung durch das Kreis- oder Stadtschulamt.

3BD. § 2 Ziff. 2. Sch3BD. § 44 Ziff. 9. Bmfg.

Wegen Verwendung der Bibel im Leseunterricht vergl. Bmfg. zu § 23.

V. Unterrichtsziele.

§ 9.

Religion.

Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht wird nach § 40 des Schulgesetzes in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

Die Verfügungen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften in Bezug auf den Religionsunterricht werden auf Mitteilung der